

## Ausfertigung

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ Ribnitz-Damgarten

Die Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ Ribnitz-Damgarten 01.01.2004 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2012 wie folgt geändert.

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Sanitz ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992, GVOBl M-V 1192 S. 458 Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten, dem entsprechend des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2012), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Sanitz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

Der Wirkungsbereich dieser Satzung entspricht dem Wirkungsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten, in der Gemeinde Sanitz.

Er erstreckt sich auf folgende Flächen (Gemarkungen, Fluren, Flurstücke):

Gubkow Flur 1, Flurstücke 50/2 bis 64/2;  
Flur 2, Flurstücke 26 bis 147/13 und 156 bis 158;  
Flur 3 und Flur 4 vollständig;  
Vietow Flur 1, Flurstücke 61/1 bis 298, 301/1 bis 307/5, 310 bis 315, 317;  
Horst Flur 1, Flurstücke 32/3 bis 91, 93 bis 99, 117 bis 167/1, 173 bis 190;  
Reppelin vollständig;  
Wendorf vollständig;  
Neu Wendorf vollständig;  
Sanitz Dorf Flur 1, vollständig;  
Flur 2, Flurstücke 1/1 bis 34/1, 199/1 bis 205/12;  
Sanitz Hof Flur 2, Flurstück 18/1;  
Klein Freienholz vollständig;  
Groß Freienholz vollständig;  
Oberhof Flur 1, vollständig;  
Flur 2, Flurstücke 4 bis 22/1, 41 bis 58, 64/1, 69, 70;  
Wendfeld Flur 1, Flurstücke 1 bis 166/4, 176 bis 218, 219/2;  
Teutendorf Flur 1, Flurstücke 4/1 bis 69, 80/1 bis 99/2, 122, 339, 340

§ 3 erhält folgende Fassung

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlage für die vom Gebührenpflichtigen zu zahlende Gebühr ist die katasterlich festgestellte bzw. entspr. Abs. (2) geschätzte bevorteilte Grundstücksfläche.

Die zu zahlende Gebühr je Grundstück bzw. Flurstück ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche bzw. Flurstücksfläche mit dem nachfolgend aufgeführten, entsprechend der Nutzungsart des Grundstücks bzw. Flurstücks festgelegten, Gebührensatz (EUR/ha).

<u>Nutzungsart</u>	<u>Gebührensatz</u> <u>(EUR/ha)</u>
<b>Ackerland</b>	<b>11,86</b>
<b>Grünland</b>	<b>11,86</b>
<b>Gartenland</b>	<b>11,86</b>
<b>Wald</b>	<b>5,93</b>
<b>Unland</b>	<b>5,93</b>
<b>Moor</b>	<b>5,93</b>
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>47,43</b>
<b>Gebäude-/Frei-/Hofflächen</b>	<b>71,15</b>
<b>Betriebsflächen</b>	<b>47,43</b>
<b>Erholungsflächen (Park- und Grünanlagen)</b>	<b>11,86</b>
<b>Graben</b>	<b>0,00</b>
<b>See</b>	<b>0,00</b>
<b>Teich, Weiher</b>	<b>0,00</b>
<b>Bach</b>	<b>0,00</b>
<b>Sonstige Flächen</b>	<b>11,86</b>

Im Gebührensatz sind 10% Verwaltungskosten enthalten.

(2) Soweit eine katasterliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch den zuständigen Fachbereich der Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die entspr. § 3 (1) dieser Satzung zu errechnende Gebühr getrennt zu ermitteln.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Sanitz, 4. Januar 2013

Joachim Hünecke  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 4. Januar 2013

Joachim Hünecke  
Bürgermeister

